

Bekanntmachungssatzung der Stadt Heidenau

vom 28. April 2016

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung
- § 3 Ersatzbekanntmachung
- § 4 Notbekanntmachung
- § 5 Aushang von Schriftstücken
- § 6 Vollzug der Bekanntmachung
- § 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28. April 2016 folgende

Bekanntmachungssatzung der Stadt Heidenau

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Heidenau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 vorgenommen.

- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse erfolgt abweichend von Abs. 2 durch Aushang im Bekanntmachungskasten unmittelbar vor dem Rathaus der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 in 01809 Heidenau.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Heidenau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Heidenau. Dieses führt den Namen „Heidenauer Journal – Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von Amt, Gebäude, Straße, Hausnummer, Zimmernummer) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Aushang von Schriftstücken

Soweit durch Rechtsvorschrift der Aushang von Schriftstücken vorgeschrieben ist, erfolgt dieser, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus der Stadt Heidenau – Dresdner Str. 47 in 01809 Heidenau – Altbau/Treppenaufgang Erdgeschoss.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Heidenau vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist.
Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse ist mit ihrer Durchführung vollzogen.
Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Heidenau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Heidenau oder online im Bürgerinformationssystem des Ratsinformationssystems veröffentlicht werden.

- (2) Das Amtsblatt der Stadt Heidenau kann zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heidenau (www.heidenau.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 30. Mai 2013 außer Kraft.

Heidenau, 29. April 2016

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 29. April 2016

J. Opitz
Bürgermeister